

ZEICHENERKLÄRUNG

TEXTBEZUG

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB, BauNVO)

Art und Maß der baulichen Nutzung, (§9 (1) BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet 1.1

GEe Eingeschränktes Gewerbegebiet 1.1

0,4 Grundflächenzahl als Höchstgrenze (§§ 16, 19 BauNVO)

 0,8 Geschossflächenzahl als Höchstgrenze (§§ 16, 20 BauNVO) 1.2

 3,0 Baumassenzahl als Höchstgrenze (§§16, 21 BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO) 1.2

 242,9 Bezugshöhe in Meter über NN

 241,6 Bezugshöhe in Meter über NN, Mindestmaß für Erdgeschosfußbodenhöhe


TH Traufhöhe als Höchstgrenze
in Meter über Bezugshöhe, im GEe über NN


FH Firsthöhe als Höchstgrenze
in Meter über Bezugshöhe, im GEe über NN

GBH Gebäudehöhe als Höchstgrenze
in Meter über NN


Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen, (§9 (1) 2 BauGB)

o offene Bauweise (§22 BauNVO)

 E offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

 ED offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

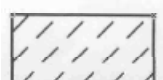
a abweichende Bauweise 1.3

 Baugrenze (§ 23 BauNVO)

 Gebäuerichtung 1.4

Flächen für Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauBG)

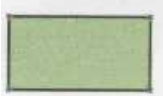
 GA Garage (§ 12 BauNVO) 1.5

 Von baulichen Anlagen freizuhaltende Fläche (§ 9 (1) 4 BauGB) 1.6
Die Fläche ist gärtnerisch anzulegen. (Gewässerrandfläche)


Wasserwirtschaft & Grünordnung (§§ 1a, 9(1) 14, 15, 16, 20, 25 BauBG) 1.8

Öffentliche Fläche

 WG öffentliches Gewässer, Wassergraben

 öffentliche Grünfläche

 Kinderspielplatz

 öffentliche Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen
gemäß §127 (2) 4 BauGB



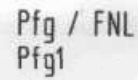
öffentliche Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Fläche mit Mehrfachfunktion)



Maßnahme: Umgestaltung bestehender Wassergräben



Maßnahme: Aufnahme und Ableitung von Regenwasser
Sicherung von Gewässerrandstreifen



Pflanzgebot auf öffentlicher Fläche

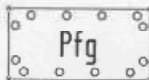


Abgrenzungsvorschlag zwischen **M/FNL** und Pfg / FNL

private Fläche



private Grünfläche



private Fläche mit Pflanzgebot (Pflanzgebot 2-4)



private Fläche mit Pflanzbindung



Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 (1) 18 BauGB)

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

19



Bankett
Fahrbahn
Gehweg



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung



öffentliche Stellplätze



Mischfläche, keine Trennung zwischen Fahr- und Fußgängerverkehr



eigenständiger Fußweg



Feldweg



Weg für Wartungsfahrzeuge zur Graben- / Bachpflege



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt




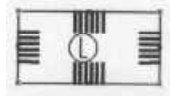
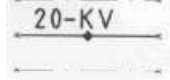

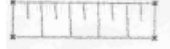
Flächen für Versorgungsanlagen (§9 (1) 12 BauGB)



Elektrizität, Umspannstation

Abgrenzungen

Abgrenzungen

	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen	
	Hauptfirstrichtung und/oder Bezugshöhe iV mit Trauf- und Firsthöhenbeschränkung unterschiedlich	
	Gebäudehöhe unterschiedlich	
	<u>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 (7) BauGB)</u>	
2. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO, § 9 (4) BauGB)		
SD 35 - 45°	Dachform Hauptgebäude im Wohngebiet Satteldach, Dachneigung 35 - 45°	2.1.3
	Hauptfirstrichtung	2.1
Shed, FD SD max. 30°	Dachform Gebäude im Gewerbegebiet Sheddach, Flachdach, Satteldach max. 30° Dachneigung	2.1.5
3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB), Hinweise		
	Überschwemmungsgebiet der Metter	
	Landschaftsschutzgebiet "Mettetal zwischen Gündelbach und Sersheim; Streitenbach und angrenzende Gebiete"	
	Freileitung EVS mit Schutzstreifen	
	Vorgeschlagene neue Grundstücksgrenzen (nur Empfehlung)	
	Höhenlinie (Bestand)	
	Böschung (Bestand)	
	projektierte Auffüllböschung (Straßenbau)	1.9
TS 239,35 239,26 +4,5% auf 53,3m	geplante Straßenhöhe geplante Längsneigung der Straße	

BEBAUUNGSPLAN "GEISS"

Das Plangebiet wird im Wesentlichen begrenzt im Norden und Osten durch die Wassergräben Flurstück Nr. 1846, 1839, 1675 jeweils einschließlich; im Süden durch die Metter, die Grundstücke Reutwiesenstraße 44, 41, 39 - jeweils einschließlich; im Westen durch die Ostgrenze der Grundstücke Langenbergstraße 24 - 36.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Lageplan M 1: 500, Textteil

Anlagen: Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Eingriffs-/ Ausgleichsbewertung gemäß § 1a BauGB

Es gelten - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01.1990 (BGBl. 1, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil 1, Nr. 3)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. B.W. Nr. 24/8.9.1995, S. 617).

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 7.6.99 bis 9-7-99
Auslegung bekannt gemacht am 27.5.99

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 28.7.99

Ausgefertigt, Vaihingen an der Enz, den 29.7.99
Bürgermeisteramt

gez.
i.V. Nestle
(Bürgermeister)

Bekanntgemacht und in Kraft getreten am 5.8.99

Vaihingen an der Enz, den 5.8.99
Bürgermeisteramt

gez.
i.V. Nestle
(Bürgermeister)

TEXTTEIL

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB, BauNVO)

(Baugesetzbuch = BauGB; Baunutzungsverordnung = BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet - WA - (§ 4 BauNVO)

Die nach § 4 (3) BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (Beherbergungsgewerbe, nicht störende Gewerbebetriebe, Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Eingeschränktes Gewerbegebiet - GEe - (§ 8 BauNVO, § 1 (4) 1 gegliedert)

Es sind nur "das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe" (wie im Mischgebiet, § 6 (1) BauNVO) zulässig. Die nach § 8 (3) 3 BauNVO vorgesehene Ausnahme (Vergnügungsstätten) ist gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 und (2) BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt - nach Vorschriften des § 16 BauNVO - durch die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl - jeweils nach Planeinschrieb - als Höchstgrenze.

Die Ermittlung der Geschossfläche (§ 20 BauNVO) erfolgt nicht nur nach den Außenmaßen des Gebäudes in allen Vollgeschossen. Mitzurechnen sind auch die Flächen der Aufenthaltsräume (soweit als solche bestimmt oder geeignet) in anderen (als Voll-) Geschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände.

Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Im Wohngebiet ist für jedes Gebäude eine Bezugshöhe über NN im Bebauungsplan (je „Grundstück“) eingetragen.

Die Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) der Gebäude darf im WA 1 maximal 3,50 m („eingeschossig“) und im WA 2 maximal 6,00 m („zweigeschossig“) über diesem Bezugspunkt liegen.

Die Firsthöhe darf

im WA 1 maximal 8,25 m (3,50 + 4,75)

im WA 2 maximal 10,75 m (6,00 + 4,75)

über diesem Bezugspunkt liegen.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf die Bezugshöhen die im Plan umrandet sind (im Bereich der Wassergräben/ hoher Grundwasserstand) nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde unterschreiten!

Im Gewerbegebiet ist die maximal zulässige Gebäudehöhe (oberster Dachabschluss) bzw. die First- und Traufhöhe über NN festgesetzt und im Plan eingetragen.

1.3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Es wird offene Bauweise mit und ohne Längenbeschränkung festgesetzt.

Bei der abweichenden Bauweise darf das Einzelhaus oder beide Doppelhaushälften zusammen max. 17 m lang sein. (Garagen sind nicht mitzurechnen).

1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Im Wohngebiet: die Pfeileintragungen geben die Hauptfirstrichtungen an. Weitere Angaben enthält Ziffer 2.1

Im Gewerbegebiet: geben die Pfeileintragungen die Richtung der Gebäudeaußenwände an. Sie sind verbindlich.

1.5 Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den dafür besonders festgesetzten Flächen zulässig. Darüberhinaus sind Stellplätze auf den gesamten Baugrundstücken zulässig, ausgenommen die im Plan mit Schraffur gekennzeichneten Gewässerrandflächen und Pflanzgebotsflächen.

1.6 Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Nebengebäude z.B. Schuppen, Ställe, Gewächshäuser sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (auch im Garagenbaufenster) zulässig. Gebäudeteile und sonstige Nebenanlagen sind auf den gesamten Baugrundstücken zulässig, ausgenommen die im Plan mit Schraffur gekennzeichneten Gewässerrandflächen und Pflanzgebotsflächen.

1.7 Höchstzahl der Wohnungen (§ 9 (1) 6 BauGB)

Je Wohngebäude - Einzelhaus oder Doppelhaushälfte - sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 und § 1a BauGB sowie Flächen für die Abwasserbeseitigung, Grünflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft sowie Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) 14, 15, 16, 25 und § 1a BauGB)

1.8.1 Maßnahmen auf öffentlichen Flächen

M/WG Die bestehenden Wassergräben sind - soweit wasserwirtschaftlich möglich - naturnah (ohne Sohlschalen) umzugestalten.

M/FNL Die Fläche für Naturschutz und Landschaftspflege „Ortsrandgestaltung und Gewässerschutz“ ist für die Aufnahme und Ableitung von Regenwasser im offenen Grabensystem naturnah anzulegen, wobei Flächen für die Gewässerrandstreifen zu sichern sind.

Der angrenzende Wassergraben ist in die Maßnahme einzubeziehen.

1.8.2 Maßnahmen auf privaten Flächen

Das Dachflächenwasser aus den Grundstücken, die direkt an die FNL-Fläche bzw. an den Wassergraben angrenzen, ist dorthin einzuleiten oder anderweitig zu nutzen. Ansonsten ist das Dachflächenwasser möglichst auf allen Grundstücken anderweitig zu nutzen, z.B. Zisterne, weiterer Wasserkreislauf im Gebäude (wichtige Hinweise in DIN 1988!).

Die Festsetzungen zur Begrünung der Dachflächen sind unter Ziffer 2.1 zusammengefasst.

Pfb Pflanzbindungen und Erhaltungsgebot „gehölzbestandene Böschung“
Böschung und Feldhecke auf den Baugrundstücken und auf der privaten Grünfläche sind in ihrem Bestand auf Dauer zu erhalten.

1.8.3 Pflanzgebote auf öffentlichen Flächen

Pfg/FNL „Ortsrandgestaltung und Gewässerschutz“

-Fläche mit Mehrfachfunktion -

Extensive Wiese und lockere Bepflanzung zwischen den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und den Baugrundstücken bzw. der Straße mit Feld- und Ufergehölzen.

Pfg1 „Gewässerschutzstreifen entlang der Wassergräben“

Dichte Bepflanzung als Uferschutz

1.8.4 Pflanzgebote auf privaten Flächen

Pfg2 „Verlängerte Feldhecke“

Dichte Bepflanzung mit Feldgehölzen aus der Pflanzliste als Abschirmung zwischen Wohnen und Gewerbe.

Pfg3 „Ortsrand im GEe“

Dichte Bepflanzung mit Feld- und Ufergehölzen aus der Pflanzliste - auch zum Gewässerschutz.

Pfg4 „Grünzug am Westrand“ (alter Grasweg)

Dichte Bepflanzung mit heimischen Sträuchern als Übergang zwischen Wohngebiet alt und neu.

Allgemeines Pflanzgebot

Je Wohnbaugrundstück ist mindestens ein standortgerechter und heimischer Laubbaum oder Obstgehölz zu pflanzen.

1.9 Flächen für unterirdische Stützbauwerke und von Böschungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind, in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken, unterirdische Stützbauwerke in einer Breite von 0,2 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m erforderlich. Außerdem entstehen Auffüllböschungen, die im Plan als projektierte Böschungen dargestellt sind. Die Stützbauwerke und die Böschungen sind von den Angrenzern zu dulden. Die Böschungen können durch Auffüllungen zwischen Straße und Hausgrund eingeebnet werden.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO, § 9 (4) BauGB)

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, Baugestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)

2.1.1 Bebauung an gemeinsamer Grundstücksgrenze

Doppelhaushälften sind mit gleicher Dachneigung zu erstellen.

Garagen sind mit gleicher Dachform und Dachneigung zu erstellen. Ausnahme: Flachdachgaragen.

2.1.2 Außenwandflächen (alle Gebäude):

Grelle Farben und glänzende Metalloberflächen sind nicht zulässig.

2.1.3 Hauptgebäude im Wohngebiet (Gestaltung der Dächer):

Dachform: Satteldach, Dachneigung 35° - 45 °

Firstrichtung: zwingend nach Planeintrag

Quergiebel (untergeordnete Nebenfirste) sind zulässig bis 50 % der jeweiligen Trauflänge und wenn diese die gleiche Traufhöhe und Dachneigung wie das Hauptgebäude haben. Ihr First muss sich dem Hauptfirst unterordnen (Abstand mindestens 1,0 m, vertikal gemessen). Der Abstand vom Quergiebel zur Giebelseite (Giebelgesims) des Hauptgebäudes muss mindestens 1,0 m betragen.

Dachaufbauten sind zulässig bis 70 % der jeweiligen Trauflänge.

Sie müssen mindestens 1,0 m unter dem First enden (vertikal gemessen).

Je höher die Traufhöhe* der Dachaufbauten gegenüber der Dachfläche des Hauptgebäudes ist (vertikal gemessen), desto größer muss der seitliche Abstand zwischen Dachaufbauten und der Giebelwand des Hauptgebäudes sein. (*Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut). Als Mindestmaß gilt das Verhältnis 1:1.

Dacheinschnitte sind zulässig.

Dachdeckung: Ziegel, rot-rotbraun-dunkelbraun; Glas oder begrüntes Dach.

Mindestens 50 % der Dachfläche (beide Dachhälften zusammen) muss ziegelgedeckt oder begrüntes Dach sein.

(Auf höchstens 50 % der Dachfläche sind Glasdächer wie z.B. Wintergärten, Dachflächenfenster, Solaranlagen - soweit aus Glas - zulässig.)

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn diese aus technischen Gründen für die Sonnenenergienutzung notwendig sind und die Einrichtungen sich in die Dachflächen - möglichst in der Farbe der Ziegeldeckung - einfügen.

2.1.4 Garagen und Nebengebäude im Wohngebiet (Gestaltung der Dächer)

Dachform: Satteldach, Dachneigung 35°-45°, Pultdach, Flachdach

In den Garagenbauflächen sind nur Flach- oder Pultdächer bis max 25 ° zulässig.

Firstrichtung: wird nicht festgesetzt.

Dachdeckung: Ziegel, rot-rotbraun-dunkelbraun, begrünte Dächer, wenn nicht als Terrasse genutzt.

2.1.5 Gebäude im Gewerbegebiet

Dachform:

Flachdach, Sheddach, im Bestand in der Reutwiesenstraße 39 und 41 auch Satteldach. Darüberhinaus kann bei den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Wohngebäude für Betriebsangehörige und soziale Einrichtungen als Ausnahme auch Satteldach bis 30° Dachneigung zugelassen werden, wenn die zulässige Gebäudehöhe eingehalten wird. Firstrichtung: wird nicht festgesetzt.

Dachdeckung:

Flachdächer über 150 m² Dachfläche sind extensiv zu begrünen. Für technische Anlagen sind Ausnahmen bis zu 10% der Dachflächen zulässig.

Dächer bis 15° Dachneigung sind naturnah zu gestalten, zum Beispiel begrünen, beranken oder mit Kiesschüttung ausführen.

Ansonsten sind die Dächer mit rot bis rotbraunen, dunkelbraunen Dacheindeckungen auszuführen.

2.2 **Werbeanlagen** (§ 74 (1) 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur unterhalb der Trauflinie / Dachgesimse zulässig, allerdings ohne wechselndes oder bewegtes Licht.

2.3 **Einfriedigungen und Gestaltung der unbebauten Flächen** (§ 74 (1) 3 LBO)

Einfriedigungen entlang den öffentlichen Flächen sind als Hecken aus heimischen Sträuchern bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Sockelmauern bis zu 0,25 m und in die Hecke eingewachsene Zäune sind zulässig.

Im Gewerbegebiet können - wenn aus betrieblichen Gründen notwendig - höhere Einfriedigungen aus Drahtgeflecht zugelassen werden, wenn ein Abstand entsprechend ihrer Mehrhöhe von der öffentlichen Fläche eingehalten wird.

Nicht überdachte Stellplätze und Garagenzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien, z.B. Rasengittersteinen, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster u.ä. herzustellen.

2.4 **Höhenlage der Grundstücke** (§ 74 (3) 1 LBO)

Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig.

Abgrabungen sind bis maximal 0,5 m Tiefe zulässig.

Auffüllungen sind zur Unterbringung des eigenen Erdaushubs zulässig. Ausnahmen können zum Einebnen der Straßenböschungen zugelassen werden.

3 HINWEISE

- 3.1 Planunterlage Maßstab 1: 500. Die Planunterlage wurde nach Auszügen aus dem Liegenschaftskataster durch das Tiefbauamt, Vaihingen an der Enz, erstellt.
Die Höhenlinien entstammen einer örtlichen Höhenaufnahme des Tiefbauamts Vaihingen.
Höhensystem: alle Höhen beziehen sich auf das neue System (N-Höhen).
Der höhenmäßige Entwurf der Straßensvisiere wurde durch das Tiefbauamt Vaihingen erbracht.
Die graphische Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes erfolgte durch das Tiefbauamt.
- 3.2 Die Aufteilung der Verkehrsflächen gilt als Richtlinie.
- 3.3 Der Grünordnungsplan des Büros Dr. Lottausch, Eberdingen-Hochdorf, ist Anlage der Begründung.
- 3.4 Das geologische Gutachten des Büros für Geologie und Umweltfragen Dr. Holger Hansel & Partner, Deckenpfronn, ist Anlage der Begründung.
- 3.5 Bei Erschließen von Grundwasser muss dies gemäß § 37 Abs. 4 WG dem Landratsamt - Amt für Wasser- und Bodenschutz - angezeigt werden. Die Bauarbeiten sind bis zur Entscheidung des Landratsamtes einzustellen. Für eine eventuell notwendige Grundwasserableitung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.
- 3.6 Bodenschutz: Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens (siehe „Beiblatt Bodenschutz“).
- 3.7 Altlasten: Werden bei Bauarbeiten Altablagerungen angetroffen, ist das Landratsamt Ludwigsburg sofort zu verständigen.
- 3.8 Bodenfunde: Werden bei Grabarbeiten Bodendenkmale angetroffen, ist nach § 20 DSchG sofort das Landesdenkmalamt zu verständigen (Tel. 0711/647-1).

Aufgestellt:
Vaihingen an der Enz, den 06.05.1999
Stadtplanungsamt

i.A. S u r e

ANHANG

PFLANZLISTE

1. Feldgehölze

1.1 Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Haselnuß
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus fruticosus	Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schnellball

1.2 Kleine Bäume (Auch zur Pflanzung im Verbund geeignet)

Acer campestre	Feldahorn
Salix caprea	Salweide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Eisbeere

1.3 Große Bäume (Vorzugsweise zur Pflanzung als Einzelgehölze)

Acer pseudo-platanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus robur	Stieleiche
Salix alba	Silberweide
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus carpiniifolia	Feldulme

2. Ufergehölze

2.1 Sträucher (Im Bereich der kleinen Bäche und Gräben; darüber hinaus auch Arten der Liste 1.1)

Salix fragilis	Bruchweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix viminalis	Korbweide

2.2 Größere Ufergehölze (Hier nur im Bereich des Metterufers)

Alnus glutinosa	Schwarzerle
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Salix alba	Silberweide